



Amt für Schule und
Weiterbildung

15.01.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Müller
Telefon: 492-4033
MuellerHt@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Benutzungs- und Gebührensatzung der Städtischen Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA-Berufsfachschule)

Beratungsfolge

29.01.2019	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
13.02.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
13.02.2019	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Städtischen Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen der Stadt Münster wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der rückwirkenden Satzungsänderungen den Lehrgangsteilnehmern/innen ein Teil der seit dem 01.09.2018 gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden muss.
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Landesförderung, die Grund für die Gebührenreduzierung ist, auf der Basis der als Anlage 2 beigefügten Förderrichtlinie erfolgt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Insgesamt ergeben sich durch die Veränderungen keine Auswirkungen auf das Gesamtbudget. Allerdings verändern sich die Erträge im Teilergebnisplan wie folgt:

Produktgruppe 0301 - Leistungen für Schulen				
Pos.	Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2019	Änderung 2019
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0 €	+ 120.960 €
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	182.200 €	- 120.960 €
Erträge gesamt			182.200 €	0 €

Grundlage für die Berechnung stellt die durchschnittliche Belegung von 72 Lehrgangsplätzen dar.

Die sich hieraus ergebenden Änderungen für 2020 ff werden im Rahmen der Etatplanung 2020 berücksichtigt, die haushaltstechnischen Umsetzungen für die Rückzahlungen erfolgen budgetneutral in 2019.

Begründung:

Das Land Nordrhein-Westfalen will Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende in Gesundheitsfachberufen von Schulgeldzahlungen entlasten. Dazu ist im Jahr 2018 erstmals ein Förderbudget geschaffen worden. Mit Runderlass vom 19.10.2018 - veröffentlicht im Ministerialblatt NRW am 13.11.2018 - hat das Land NRW die „*Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildungen in der Ergotherapie, der Logopädie, den Berufen in der Physiotherapie, der Podologie und der pharmazeutisch-technischen Assistenz (Förderrichtlinie Gesundheitsberufe)*“ erlassen (siehe Anlage 2).

Zuwendungsempfänger der Förderung sind die jeweiligen Träger der Ausbildungsstätten, die jedoch sicherzustellen haben, dass die Förderung ungeschmälert die Schülerinnen und Schüler bzw. die Auszubildenden entlastet. Der für die Förderung relevante erste Bewilligungsbescheid des Landes wurde der Stadt Münster am 21.11.2018 mit einer Bewilligung von 39.060,00 € für den Zeitraum 01.09.2018 bis 31.12.2018 übersandt. Um diese Zuwendung zu erhalten, hat die Stadt Münster die entsprechenden Bewilligungsbedingungen anerkannt.

Zu 1.:

Die Inanspruchnahme der Zuwendung des Landes macht eine Änderung der Satzung erforderlich. Die derzeitige - bisher auch im Lehrgangsjahr 2018/2019 gültige - Gebühr für die Erteilung von Unterricht (§ 12 Absatz 1 der Satzung) beläuft sich auf monatlich 200,00 €. Die vom Land gewährte Trägerförderung muss zur Entlastung der Lehrgangsteilnehmer/innen um die Höhe des Landeszuschusses führen.

Das Land stellt - rückwirkend ab dem 01.09.2018 - je Lehrgangsteilnehmer/in monatlich einen Betrag in Höhe von 70 % des derzeit gültigen Lehrgangsbeitrages zur Verfügung. Dies sind somit monatlich 140,00 €. Um diesen Betrag muss die Lehrgangsgebühr reduziert werden (siehe Ziffer 4.1.2 der Richtlinie), da ansonsten keine Landesförderung erfolgt.

Vor diesem Hintergrund ist die bisherige Lehrgangsgebühr - rückwirkend ab dem 01.09.2018 - von monatlich 200,00 € auf 60,00 € zu reduzieren.

Die Aufnahme- bzw. die Prüfungsgebühr (§ 12 Abs. 2 und 3 der Satzung) ist von der Änderung nicht betroffen und bleiben unverändert.

Zu 2.:

Die rückwirkende Landesförderung und Anpassung der Gebühren macht es notwendig, dass den Lehrgangsteilnehmern/innen die seit dem 01.09.2018 gezahlten anteiligen Beträge zurückerstattet werden müssen.

Die hierfür erforderlichen Mittel sind durch die für 2018 bewilligten bzw. die für 2019 - vorbehaltlich der tatsächlichen Bewilligung durch das Land - vorgesehene Landeszuweisung gedeckt. Eine Reduzierung der zukünftigen monatlichen Zahlungen der Lehrgangsteilnehmer/innen und eine entsprechende anteilige Rückzahlung sind für März 2019 vorgesehen.

Zu 3.:

Grundlage für die Förderung des Landes ist die als Anlage 2 beigefügte Förderrichtlinie, die nach jetzigem Stand auch für die weitere Beantragung der Fördermittel bzw. Förderung durch das Land gilt.

Wesentliche Aspekte der Förderung sind insbesondere folgende Vorgaben:

- Zuwendungsempfänger ist der Schulträger, nicht die einzelnen Lehrgangsteilnehmer/innen.
- Bei neuen Ausbildungskursen darf die Platzanzahl gegenüber dem bisherigen Stand nicht nennenswert erhöht werden.
- Der Schulträger darf das Schulgeld - im Vergleich zu den derzeitig laufenden Lehrgängen - nicht wesentlich erhöhen.
- Die Förderung des Landes erfolgt in Höhe von 70 % des - derzeitigen - monatlichen Schulgeldes.
- Bei einer zusätzlichen Förderung durch Dritte darf die Gesamtförderung nicht die Höhe des bisherigen Schulgeldes überschreiten.

Hinweis:

Die Apothekerkammer Westfalen-Lippe fördert derzeit die Lehrgänge pauschal mit einem Zuschuss in Höhe von (bis zu) 70,00 € / monatlich je Lehrgangsteilnehmer/in. Sie hat erklärt, dass es sich hierbei um einen Zuschuss zur Qualitätsverbesserung der Schule, nicht um einen „individuellen“ Zuschuss für die einzelnen Lehrgangsteilnehmer/innen handelt. Insoweit ist diese Förderung als nicht „zuschussrelevant“ anzusehen.

- Der Schulträger verzichtet in Höhe der Landeszuweisung auf die Erhebung des Schulgeldes von den Teilnehmern/innen (und muss bereits ab dem 01.09.2018 gezahlte höhere Beträge erstatten).
- Die Förderrichtlinie ist bis zum 31.12.2023 befristet.
- Die Landesförderung unterliegt dem Haushaltsvorbehalt des Landes.

I. V.

gez.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Städtischen Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen vom 17.06.2015
2. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildungen in der Ergotherapie, der Logopädie, den Berufen in der Physiotherapie, der Podologie und der pharmazeutisch-technischen Assistenz (Förderrichtlinie Gesundheitsberufe)
3. Anlage A zur Vorlage